

Haus- und Nutzungsordnung DEGGINGER

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im DEGGINGER gilt folgende Haus- und Nutzungsordnung:

§ 1 Öffnungszeiten des DEGGINGER / Lautstärke

(1) Die Öffnungszeiten des DEGGINGER sind:

Montag und Dienstag | 11 Uhr – 19 Uhr
Mittwoch | 11 Uhr – 01 Uhr
Donnerstag bis Samstag | 11 Uhr – 02 Uhr
Sonntag bei Bedarf

(2) Im DEGGINGER sind folgende Lautstärkebeschränkungen einzuhalten:

Montag bis Mittwoch: keine Live-Musik
Donnerstag bis Samstag: Live-Musik mit Schlagzeug: maximal bis 21:55 Uhr
Live-Musik ohne Schlagzeug: maximal bis 23:00 Uhr
Lautstärkebeschränkung grundsätzlich max. 102 dB im Vorbühnenbereich
Ab 22:00 sind alle Außentüren geschlossen zu halten.
Zugang Wahlenstraße darf nur mit Schleuse genutzt werden.
Zugang Tändlergasse ab 20:00 nur Notausgang

§ 2 Reinigung und Müll

(1) Die Stadt stellt die Räumlichkeiten gereinigt zur Verfügung.

(2) Durch den Nutzer eingebrachter Müll kann im DEGGINGER nicht entsorgt werden. Für die Entsorgung von Postern, Flyern und Papierabfällen, Verpackungsmaterialien und weiteren, im Kontext der Veranstaltung anfallenden, zu entsorgenden Materialien Abfall einschließlich ist der Nutzer verantwortlich. Poster, Flyer und Papierabfälle, Verpackungsmaterial und weitere, im Kontext der Veranstaltung anfallende, zu entsorgende Materialien müssen vom Nutzer wieder mitgenommen werden. Eine Entsorgung im Gebäude der Wahlenstraße 17 ist nicht möglich.

(3) Der Nutzer hinterlässt die Räumlichkeiten besenrein. Für eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt, wenn die Räume übermäßig beansprucht wurden und/oder der Nutzer über die normalen Reinigungsarbeiten hinausgehende Verschmutzungen nicht bei Rückgabe der Räumlichkeiten beseitigt hat, trägt der Nutzer die Kosten.

§ 3 Speisen und Getränke

Cateringoptionen sind ausschließlich und direkt mit den Gastronomen der HTW GmbH, Regensburg, vertreten durch die Geschäftsführer Heiko Rehorik und Werner Zapf, zu vereinbaren. Ein eigener Ausschank oder sonstiger Verkaufsbetrieb ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, von der Stadt im Einzelfall gesondert erteilt werden.

Kontakt für Catering:
HTW GmbH
Wahlenstraße 17

93047 Regensburg

Mail: post@degginger-cafebar.de

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

(1) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Der Nutzer hat zu diesem Zweck eine(n) dauernd anwesende(n) Beauftragte(n) zu bestellen und diese/n der Stadt rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. In Einzelfällen reicht mit Zustimmung der Stadt an Stelle der dauernden Anwesenheit eine dauerhafte Erreichbarkeit verbunden mit einer Anwesenheit des/der Beauftragte(n) auf Verlangen der Stadt aus.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung sowie für das erforderliche Personal selbst zu sorgen. Er ist für das Freihalten der Feuerwehrbewegungszone um und im DEGGINGER verantwortlich. Die Bestellung eines Sanitätsdienstes sowie einer Brand- und Elektrowache ist Angelegenheit des Nutzers. Der Nutzer verpflichtet sich, auch für das von ihm eingesetzte Personal, den im Rahmen der ortsrechtlich sowie brandschutztechnisch getroffenen Anordnungen der Stadt oder der Feuerwehr jederzeit nachzukommen.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich die ausgewiesenen Fluchtwege in einer Breite von 1,50 Meter jederzeit freizuhalten.

(5) Die ausgewiesenen Flucht- und Brandschutztüren müssen während der Nutzung unverschlossen sein und dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Gegenstände versperrt werden.

(6) Im Lichtinnenhof des DEGGINGER sowie dem Eingangsbereich zur Tändlergasse sind keinerlei brennbare Materialien oder mögliche Brandquellen zu lagern, aufzustellen oder aufzuhängen.

(7) Der Nutzer verpflichtet sich sicherzustellen, dass der äußere Eingangsbereich zur Tändlergasse nach 20 Uhr keinesfalls von Gästen der Veranstaltung aufgesucht wird, um dort zu rauchen oder zu verweilen.

(8) Der Nutzer haftet während des Zeitraums seiner Nutzung, insbesondere in den ihm zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten für die Garderobe und hat diese gegebenenfalls personell zu beaufsichtigen. Es ist keine Räumlichkeit im Erdgeschoss des DEGGINGER explizit als Garderobenraum ausgewiesen. Die Stadt haftet auch nicht für die Garderobe des Nutzers, seiner Bediensteten, vom Nutzer beauftragten Personen oder von Besuchern der Veranstaltung in anderen als dem Nutzer zur Nutzung überlassenen Räumen. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit frei von ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen.

(9) Der Nutzer verpflichtet sich sicherzustellen, dass sich im Erdgeschoss des DEGGINGER zu keiner Zeit mehr als 199 Personen inkl. Personal aufhalten und im speziellen, dass die maximale Personenzahl pro Raum zu keiner Zeit überschritten wird. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, zu beiden Seiten des Gebäudes, zur Wahlenstraße wie zur Tändlergasse, über die Dauer des gebuchten Zeitraums Servicepersonal bereitzustellen, um die Einhaltung der Personengrenze zu gewährleisten. Sind mehrere Nutzer zur gleichen Zeit in den Räumlichkeiten des Degginger, wird der Nutzer über eine möglicherweise abweichende Obergrenze informiert.

§ 5 Zustand des Veranstaltungsobjektes / Verkehrssicherungspflicht

(1) Der Nutzer hat das Grundstück und die Räume vor Vertragsschluss besichtigt und erkennt an, dass ihm Zugänglichkeit, Lage und Beschaffenheit der Räume bekannt sind. Die Räume werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Nutzer erkennt

diesen Zustand als vertragsgemäß an und erklärt, dass die Räumlichkeit(en) für die genannte Veranstaltung geeignet ist/sind und nach der Veranstaltung wieder in diesem Zustand übergeben werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räumlichkeit(en) für die Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet ist/sind und dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

(2) Der Nutzer übernimmt die der Grundstückseigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für Gefahren, die von der Veranstaltung und den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten ausgehen sowie die Pflicht, die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie die Zugänge und Zuwege zu den überlassenen Räumlichkeiten in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Nutzer übernimmt nicht die Pflicht zum Winterdienst.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem in der Nutzungsvereinbarung unter §§ 1, 2 festgeschriebenen Zweck genutzt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Einwilligung der Stadt gestattet.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Regensburg abträglich sein.

(3) Bauliche Veränderungen sind komplett untersagt.

(4) Der Einsatz rauch- und wärmeproduzierender Geräte z.B. Nebelmaschinen ist aus brandschutztechnischen Gründen grundsätzlich untersagt.

(5) Die überlassene(n) Räumlichkeit(en) und deren Einrichtungen sowie die Aufgänge und Foyers sind schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

a) Es ist nicht gestattet, an Böden, Wänden, Türen und Lampen Befestigungsmaterial wie Nägel, Schrauben, Dübel, Ringe, Drähte oder vergleichbare Materialien anzubringen.

b) Das Anbringen bzw. die Montage von Dekoration oder ähnlichem ist vorher mit der Stadt oder deren Beauftragten abzusprechen. Die Stadt muss vor Veranstaltungsbeginn im Einzelnen einwilligen.

d) Soweit eine über die Standardbestuhlung hinausgehende Bestuhlung oder Tagungstechnik gewünscht wird, ist diese vor Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung durch die Stadt zu genehmigen, bzw. die entgeltliche Dienstleistung zu buchen.

e) Die Bedienung der Haus- und Betriebstechnik, wie Heizung, Lüftung, etc., bleibt der Stadt vorbehalten. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt nicht.

f) Der Auf- und Abbau der Veranstaltung darf den Betrieb des DEGGINGER Kaffee- und Barkultur nicht beeinträchtigen. Abweichungen sind von der Stadt zu genehmigen.

g) Der An- und Abtransport von technischem Equipment und Bühnenaufbauten durch den Nutzer ist nur über den Zugang Wahlenstraße 17 möglich und zwischen 22 Uhr und 7 Uhr nicht gestattet.

h) Der Nutzer ist verpflichtet, urheberrechtliche Nutzungsrechte zur Durchführung seiner Veranstaltung zu prüfen und einzuholen. Insbesondere muss der Nutzer die Veranstaltung bei der GEMA, VG Wort und ggf. VG Bild anmelden und bezahlen. Bei Anfragen der GEMA zu Entgeltansprüchen an die Stadt, wird die Stadt den Kontakt des für die Veranstaltung verantwortlichen Nutzers weitergeben

§ 7 Mängel der Räume oder Einrichtung / Minderung

(1) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Nutzer wegen eines Mangels der Räumlichkeit(en) und Einrichtung oder wegen Verzugs der Stadt mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist bzw. sofern die Stadt den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Der Nutzer ist auch nicht zur Minderung des Nutzungsentgeltes berechtigt. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Nutzers auf Mangelbeseitigung.

§ 8 Haftung / Haftungsausschluss

(1) Der Nutzer stellt die Stadt und den Grundstückseigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis ist von der Stadt oder dem Eigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

(2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Der Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt vor.

(3) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch mögliche Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten infolge der Durchführung der Veranstaltung oder durch unsachgemäßen Gebrauch an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch ihn, sein Personal oder von Besuchern der Veranstaltung entstehen und die auf einem schuldhaften Verhalten des genannten Personenkreises beruhen.

(5) Die Bewachung des Veranstaltungsobjektes sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt während der Vertragsdauer ausschließlich dem Nutzer. Die Stadt übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden (z.B. für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seines Personals oder von Besuchern der Veranstaltung) keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht.

(6) Der Nutzer stellt die Stadt von der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von im DEGGINGER begangenen Urheberrechtsverletzungen frei.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Kunstwerke der Nutzer gegen Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Untergang zu versichern. Das Risiko trägt insoweit der Nutzer. Eine Versicherung der Kunstwerke über die städtische Kunstversicherung – ohne Aufpreis – ist grundsätzlich möglich. Eine Inanspruchnahme dieser städtischen Kunstversicherung ist spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzumelden und dem Nutzer durch die Stadt schriftlich zu bestätigen, erst dann besteht ein Versicherungsschutz.

§ 9 Rückgabe der Veranstaltungssache

Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Nutzungsdauer, hat der Nutzer das Veranstaltungsobjekt in demselben Zustand, in dem es ihm übergeben worden ist, wieder zurückzugeben. Die Rückgabe ist von der Stadt zu bestätigen. Eingebraachte

Gegenstände sind vom Nutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und eventuell auch bei Dritten auf Kosten des Nutzers eingelagert werden. Macht die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haftet sie für dadurch entstandene Schäden oder Verluste an den eingebrachten Gegenständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei der Rückgabe des Veranstaltungsobjekts sind der Stadt etwaige Schäden anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Nutzer oder im Rahmen der Nutzung verursacht wurden, haftet der Nutzer.

Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Behördliche Genehmigungen

Veranstaltungen, die der behördlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen, sind vom Nutzer bei den zuständigen Stellen rechtzeitig anzumelden. Alle mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 Plakataushang und Publikationsrechte

(1) Werbetafeln, Plakatierungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt durchgeführt werden.

(2) Auf die Plakatierverordnung der Stadt Regensburg wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Das DEGGINGER ist ein öffentlicher Ort. Jeder Nutzer ist damit einverstanden, dass ausgestellte Objekte von Besuchern und Personal fotografiert, elektronisch gespeichert, auf Datenträgern wiedergegeben, veröffentlicht und verbreitet werden dürfen. Auch dürfen Aufnahmen der Räume und Ausstellungsobjekte zu Werbezwecken und/oder zur Erstellung eines gedruckten Katalogs verwendet werden.

§ 12 Rauchverbot

Im DEGGINGER, dem gesamten Erdgeschoss und Untergeschoss der Wahlenstraße 17, 93047 Regensburg, besteht absolutes Rauchverbot.